

---

# Verhalten im Straßenverkehr

## Elektrofahrrad: Gesetze und Regeln für E-Bike und Pedelec

02.03.2016, 12:01 Uhr | tj (CF)



Pedelecs dürfen Waldwege befahren, E-Bikes nicht. (Quelle: Eisend/imago)

Wer mit einem [Elektrofahrrad](#) unterwegs ist, muss sich an bestimmte Gesetze und Regeln halten. Entscheidend ist dabei, welche Art der Zweiräder mit elektrischem Zusatzmotor Sie fahren. Dürfen Sie auf dem Radweg fahren? Gibt es eine Helmpflicht? Und brauchen Sie eine Fahrerlaubnis?

### Pedelec und E-Bike: Wo liegen die Unterschiede?

Beim Pedelec handelt es sich um ein Fahrrad, bei dem die Tretbewegungen des Fahrers durch einen eingebauten Elektromotor unterstützt werden. Der Motor läuft also nur, solange der Fahrer in die Pedale tritt – ohne aktives Treten ist eine Fortbewegung mit dem Pedelec nicht möglich. Nicht so beim E-Bike: Elektromotor und Geschwindigkeit lassen sich am Griff bedienen. Das E-Bike fährt demnach auch ohne Tretbewegung, der Fahrer muss nur das Gleichgewicht halten. Letztere gelten daher auch als Leichtmofas.

### Pedelecs: Gleiche Regeln wie für Fahrräder

Wenn Sie sich für ein [Pedelec](#) als Elektrofahrrad entscheiden, müssen Sie sich gar nicht groß umgewöhnen. Es gelten die gleichen Gesetze und Regelungen wie für herkömmliche Fahrräder. Voraussetzung: Pedelecs haben eine maximale Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h und maximal 250 Watt starke Motoren. Es handelt sich im Grund um ein Fahrrad mit Tretunterstützung von bis zu 6 km/h.

Wie beim herkömmlichen Fahrrad gilt: Wenn ein blaues Schild mit weißem [Fahrrad](#) einen

benutzungspflichtigen Fahrradweg ankündigt, müssen Sie diesen benutzen. Fahren Sie dennoch auf der Straße, riskieren Sie ein Bußgeld in Höhe von 15 Euro.

Sofern Sie keine höheren Geschwindigkeiten als 20 km/h mit dem Zweirad erreichen, gilt keine Helmpflicht und es gibt auch keine gesetzliche Altersbeschränkung. Ausnahme: Besitzt das Pedelec eine sogenannte Anfahr- oder Schiebehilfe, gilt laut dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club ([ADFC](#)) ein Mindestalter von 15 Jahren und Sie benötigen eine Mofa-Prüfbescheinigung oder einen normalen [Führerschein](#) beispielsweise der Klasse B.

## **Elektrofahrrad: Gesetzliche Regelungen für E-Bikes**

Anders sieht es aus, wenn Sie mit einem [E-Bike](#) unterwegs sind. Ein Elektrofahrrad mit einem Hilfsmotor von maximal 500 Watt bedarf immer einer entsprechenden Fahrerlaubnis. Auch hier genügen Mofa-Prüfbescheinigung oder ein normaler [Führerschein](#). Das gesetzliche Mindestalter liegt entsprechend ebenfalls bei 15 Jahren.

Beschleunigt der [Elektromotor](#) das Zweirad über 25 Stundenkilometer hinaus bis maximal 45 km/h, reicht die Mofa-Prüfbescheinigung allerdings nicht mehr aus. Ein Führerschein der Klasse M ist für E-Bikes dieser Klasse obligatorisch.

## **Radwegnutzung: Unterschiede bei Pedelec und E-Bike**

Sowohl für langsame, als auch für schnelle E-Bikes gilt: Fahrradwege sind tabu. Da diese Zweiräder zu den Kleinkraftfahrzeugen zählen, dürfen Sie damit auch keine Wege benutzen. Es sei denn, ein Zusatzschild zeigt an "Mofas frei". Zusätzlich schreibt das Gesetz für E-Bikes eine Betriebserlaubnis sowie ein Versicherungskennzeichen vor, so der ADFC. Das heißt auch, dass viele schöne Radwege nur mit Fahrrädern und Pedelecs genutzt werden dürfen.

Unterschiede gibt es auch hinsichtlich Einbahnstraßen: E-Bike-Fahrer dürfen nicht in Gegenrichtung einfahren, Pedelec-Fahrer dagegen schon.

Gleiches gilt für Fußgängerzonen, die für Fahrräder freigegeben sind: Pedelecs sind erlaubt, E-Bikes nicht. Auch Waldwege und Fahrradabstellanlagen dürfen nur mit Pedelecs genutzt werden.

## **Helmpflicht und Promillegrenze**

Auch wenn Sie im Straßenverkehr grundsätzlich ohne Alkohol im Blut unterwegs sein sollten: Das Gesetz unterscheidet bei der zugelassenen [Promillegrenze](#) zwischen Pedelecs und E-Bikes. Während für Pedelecs die für Fahrradfahrer übliche Grenze von maximal 1,6 Promille gilt, machen sich E-Bike-Fahrer – wie andere Kraftfahrzeugfahrer auch – ab einem Alkoholgehalt von 0,5 Promille strafbar. Jeweils 3 Punkte in Flensburg, die Anordnung einer Medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) sowie eine Geldstrafe sind die Folgen. **Achtung:** Laut dem [Bußgeldkatalog](#) müssen Sie auch bei Pedelec- und Fahrradnutzung unter Alkoholeinfluss schon ab 0,3 Promille mit einer Strafanzeige rechnen, sollte Ihre Fahrweise auffällig sein oder einen Unfall verursachen.

Eine gesetzliche [Helmpflicht](#) gilt zwar weder für Pedelecs noch für E-Bikes, weil der Elektromotor das Zweirad nicht aus eigener Kraft über eine Geschwindigkeit von 20 km/h beschleunigen kann. Doch genau hier scheiden sich die Geister der Bundesregierung und des Bundesministeriums für [Verkehr](#) und digitale Infrastruktur (BMVI): Da durch die eigene Muskelkraft weitaus höhere Geschwindigkeiten möglich sind, sollten Sie bereits zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht auf einen Helm verzichten. Zudem sieht das BMVI die Pflicht eines typgeprüften Kraftrad-Helms bei einer

Höchstgeschwindigkeit mit 45 km/h mit Tretleistung vor.

[zum Artikel](#)